

## Praxispartner hat kein Recht auf Arztsitz

**Gemeinschaftspraxen können die Ausschreibung eines vakanten Sitzes nicht um Jahre verzögern**

**KASSEL (mwo).** Der verbliebene Partner einer Gemeinschaftspraxis kann nicht nach Jahren noch die Ausschreibung des weiteren Sitzes verlangen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts in Kassel gilt dies auch dann, wenn vertragswidriges Verhalten des ausgeschiedenen Partners zu der Verzögerung geführt hat.

Streitig war der Fall einer augenärztlichen Gemeinschaftspraxis in Frankenthal in Rheinland-Pfalz. Vertraglich hatten die Ärzte geregelt, dass ein ausscheidender Partner die Ausschreibung seines Sitzes beantragen muss. Im September 1999 verließ einer der Partner die Gemeinschaftspraxis, ohne die Neuausschreibung zu beantragen. Dabei konnte er sich auf die frühere Rechtsauffassung stützen, wonach solche Vertragsklauseln nichtig waren, weil ein Vertragsarztsitz ein nicht-verfügbares "höchstpersönliches Recht" sei.

So verwehrten die Gerichte der vorangehenden Instanzen dem verbliebenen Arzt einen einstweiligen Rechtsschutz und wiesen seine Klage auch in der Hauptsache ab. Erst der Bundesgerichtshof entschied im Juli 2002, dass solche Klauseln zulässig sind, und dass im konkreten Fall der Antrag auf Ausschreibung zwangsläufig auch den vertraglich nicht explizit erwähnten Zulassungsverzicht umfasst.

Daraufhin verpflichtete im Mai 2005 das Oberlandesgericht Zweibrücken den ausgeschiedenen Arzt, seinen Zulassungsverzicht zu erklären. Der tat dies erst zum Jahresende 2006. Den Antrag auf Neuausschreibung im überversorgten Frankenthal lehnte die KV nach so langer Zeit ab. Es sei letztlich kein Praxissitz mehr vorhanden, der nachzubesetzten sei.

Dies wurde nun vom Bundessozialgericht bestätigt. "Schön ist das nicht", sagte der Vorsitzende Richter Klaus Engelmann. Doch das Vertragsarztrecht könne zivilrechtliche Probleme nicht reparieren. Auch in solchen Fällen müsse der Grundsatz gelten, dass in überversorgten Gebieten ein Vertragsarztsitz nur dann neu besetzt werden kann, wenn er frei geworden und zudem noch ein schützenswertes "Substrat" des Sitzes vorhanden ist. Dies sei hier nicht mehr der Fall gewesen.

### **Urteil des Bundessozialgerichts, Az.: B 6 KA 26/07 R**

Die Schuldfrage war bei dem Urteil nicht entscheidend.